

Sitzung vom 28. Februar 2001

254. Anfrage (Höhere Fachschulen im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis, Zollikon, hat am 4. Dezember 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Einführung der Fachhochschulen wurde analog zur Sekundarstufe II auch im tertiären Bildungsbereich ein duales System eingeführt. In der Folge erhielten verschiedene höhere Fachschulen im Kanton Zürich den Status einer Fachhochschule. Daneben existieren jedoch weiterhin höhere Fachschulen, deren Status diverse Fragen aufwirft, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat bitten möchte.

1. Wie viele höhere Fachschulen im Kanton Zürich gibt es gegenwärtig?
2. In welchen Bildungsbereichen? Mit welchen Trägerschaften?
3. Welche dieser Schulen schliessen mit einem staatlich anerkannten Diplom ab?
4. Wie steht es mit einer europäischen Anerkennung der Diplome (zum Beispiel Hotelfachschule)?
5. In welcher Form ist der Kanton Zürich an diesen Schulen beteiligt?
6. Welche Instrumente zur Qualitätssicherung wendet der Kanton Zürich bei den HFS an?
7. Wie sehen die Schnittstellen der HFS zu den Fachhochschulen aus?
8. Gibt es Lehrgänge an HFS, welche von den Fachhochschulen anerkannt werden?
9. Wie schätzt der Regierungsrat die Perspektiven für die HFS ein?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Gegenwärtig gibt es im Kanton Zürich 23 Höhere Fachschulen mit 26 Fachrichtungen, die vom Bund anerkannt sind, sowie 5 Höhere Fachschulen, die vom Kanton Zürich und zum Teil von der EDK anerkannt sind. Alle Schulen schliessen mit einem staatlich anerkannten Diplom ab. Im Anhang sind die verschiedenen Höheren Fachschulen aufgelistet.

Grundsätzlich besteht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine der schweizerischen Wirtschaftsfreiheit vergleichbare Freiheit der Berufsausübung. Auch in den EU-Staaten ist diese Freiheit jedoch für gewisse Berufe auf Absolventinnen und Absolventen bestimmter Ausbildungen beschränkt. Diese Berufe werden als «reglementierte» Berufe bezeichnet. Im Rahmen des Abkommens über die Freizügigkeit haben sich die EU-Staaten und die Schweiz verpflichtet, gegenseitig ihre Diplome anzuerkennen und ihre Inhaberinnen und Inhaber zur Ausübung reglementierter Berufe zuzulassen. Dabei müssen diese Diplome unmittelbar zur Berufsausübung berechtigen (z.B. Ärzte, Anwälte, Architekten, Lehrkräfte, Coiffeure). Dies führt zur Diplomanerkennung für die Zulassung zum Arbeitsmarkt. Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen werden von der EU für Berufe, insbesondere für akademische und paramedizinische, Spezialrichtlinien erlassen, die automatisch zu einer Diplomanerkennung führen.

Die Diplome der Höheren Fachschulen HF berechtigen nicht zur Ausübung einer bestimmten reglementierten Berufstätigkeit. Sie geben den Nachweis über eine höher qualifizierte Grundausbildung. EU-Spezialrichtlinien fehlen. Die Diplomanerkennung für die Zulassung zum Arbeitsmarkt erfolgt somit nicht automatisch.

Die Diplomanerkennung für die Zulassung zu weiterführenden Ausbildungsgängen und Nachdiplomstudien ist nicht Gegenstand der bilateralen Abkommen. Es liegt weiterhin im Ermessen der Mitgliedstaaten, unter welchen Voraussetzungen sie Studierende aus Drittstaaten, zu denen auch die Schweiz gehört, an ihre Bildungsstätten aufnehmen.

Die bisher praktizierte Anerkennung im Einzelfall wird auch nach dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen nicht entfallen.

Gemäss §1 der Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung (8LS 413.301) gewährt der Staat Beiträge an Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, wenn

- a) sie dem Zweck des Bundesgesetzes über die Berufsbildung dienen;
- b) sie einem Bedürfnis entsprechen, zweckmässig organisiert sind und von sachkundigen Personen betrieben und durchgeführt werden;

- c) sie keinen Erwerbszweck verfolgen und allen Personen offen stehen, welche die Voraussetzungen in Bezug auf Alter und Vorbildung erfüllen;
- d) der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in die Akten sowie Zutritt an Ort und Stelle gewährt.

Gemäss §8 der Verordnung beträgt der Kostenanteil für Lehrwerkstätten, Schulen und Kurse 50% der anrechenbaren Personalkosten sowie 35% der anrechenbaren Sachaufwendungen wie Lehrmittel, Mieten, Neu- und Erweiterungsbauten sowie Erneuerungen und Gesamtanierungen.

Private Höhere Fachschulen, die nicht §1 lit.c der Verordnung entsprechen oder kein Gesuch gestellt haben, erhalten keine staatlichen Beiträge.

Bei den fünf kantonale anerkannten Höheren Fachschulen beschränkt sich die Mitwirkung des Kantons auf die Anerkennung der Diplome und auf aufsichtsrechtliche Belange. Ein Vertreter des Kantons nimmt Einsitz in die entsprechenden schulinternen Gremien. Ein finanzielles Engagement ist grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme Kaderschule Zürich).

Die Sicherung der Qualität von Lehre und Weiterbildung ist gesetzlicher Auftrag der Fachhochschulen sowie der Höheren Fachschulen (§§6 und 10 des Fachhochschulgesetzes [LS 414.11]). Die entsprechenden Instrumente sind in Erarbeitung.

Für die Prüfung der Anforderungen, die für eidgenössisch anerkannte Höhere Fachschulen massgebend sind, ist das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zuständig. Grundlage für die Überprüfung der Technikerschulen ist die Verordnung vom 25. November 1982 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Technikerschulen (SR412.106.0) sowie die Wegleitung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie vom März 1998 für die Begutachtung. Für die anderen vom Bund anerkannten Höheren Fachschulen bestehen ebenfalls Mindestvorschriften. Das BBT ernennt Experten, die im Auftrag des Bundes die Schulen, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, auf die Erfüllung der Mindestvorschriften hin überprüfen. Die Expertentätigkeit umfasst Prüfungs- und Schulbesuche, Gespräche mit der Schulleitung, Beurteilung der Infrastruktur, der Lehrpläne und der Qualifikation der Lehrkräfte, Kontrolle der Berufstätigkeit an berufsbegleitenden Schulen usw. Mit der Änderung der Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung der Technikerschulen und Höheren Fachschulen, die voraussichtlich im April 2001 in Kraft tritt, sind periodische Unterrichtsbesuche sowie die Verpflichtung der Schulen zu Qualitätssicherungsmassnahmen vorgesehen.

Schon heute haben einige Technikerschulen und Höhere Fachschulen erfolgreich die ISO- sowie die eduQua-Zertifizierung absolviert. Künftig wird für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen eine eduQua-Zertifizierung vorausgesetzt. Die privaten Institutionen und Schulen, die bis anhin Staatsbeiträge erhalten haben, müssen bis Ende Mai 2001 die eduQua-Zertifizierung erfolgreich durchlaufen. Gestützt darauf kann um Verlängerung der Beitragsberechtigung für die Periode 2002–2006 nachgesucht werden.

Im Sinne einer spezifischen Vorbereitung auf ein Fachhochschulstudium sind Ausbildungen an Höheren Fachschulen durchwegs anerkannt. Hingegen können sie keine Anrechnung im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge finden, da dies mit den jeweiligen Anerkennungskriterien von Bund und Kanton bzw. EDK sowie mit den entsprechenden europäischen Vorgaben nicht vereinbar wäre.

Die Ausbildung an den Höheren Fachschulen stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen Theorie und Praxis dar. Sie führt zu einer Besserqualifizierung im Beruf und häufig zu einer Kaderfunktion. Für viele Lehrgänge gibt es keine Alterslimite. Auch ältere Studierende haben im Sinne des lebenslangen Lernens Zugang zur Ausbildung. Dadurch ist es ihnen möglich, sich beruflich besser zu positionieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**